

Benutzungsordnung

für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Göttingen betreibt die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld nach Maßgabe der Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen und den entsprechenden Änderungsbescheiden sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen¹ in der jeweils gültigen Fassung. Die Entsorgungsanlagen umfassen:

- Boden- und Bauschuttdeponie (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage
- Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 13 ElektroG² für die Gerätegruppen 1, 3, 4 und 5
- Recyclinghof

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer, d. h. insbesondere für öffentliche und private Anliefernde sowie sonstigen Zulieferverkehr. Sie ergänzt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie die Abfallgebühren³- und Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Einzugsgebiet

- (1) Das Einzugsgebiet der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld ist der Altkreis Göttingen⁴. Es werden nur Abfälle aus dem vorgenannten Einzugsgebiet angenommen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.
- (2) Der Betreiber (Landkreis Göttingen) verlangt einen Nachweis über die Herkunft der Abfälle.

¹ Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen).

² Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der derzeit gültigen Fassung

³ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen).

⁴ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

§ 4 Benutzung

Zur Benutzung der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind berechtigt bzw. verpflichtet:

1. Der Landkreis Göttingen selbst und die von ihm beauftragten Dritten.
2. Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Göttingen sowie die von ihm beauftragten Dritten ausgeschlossen sind, soweit es sich dabei nicht um Abfälle handelt, die laut Anlage 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen ausgeschlossen wurden.
3. Unternehmen mit Transportgenehmigungen oder Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb und gültiger Genehmigung, die im Auftrag von Betrieben tätig werden, oder die Betriebe selbst, deren Abfälle durch Satzung vom Einsammeln ausgeschlossen wurden.
4. Benutzerinnen und Benutzer, denen nach Zustimmung der zuständigen Behörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 5 Kontrolle der Abfälle

- (1) Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen. Eine Auflistung zugelassener Abfälle ist der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen in den jeweils gültigen Fassungen zu entnehmen.
- (2) Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge haben dem Personal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle nötigen Papiere (Genehmigungen) vorzulegen. Können die erforderlichen Bescheinigungen nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt werden, kann die Annahme der Abfälle verweigert werden. Der Vorfall ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren sowie der Betriebsleitung zu melden.
- (3) Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Die Benutzer sind verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (4) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle davon abhängig gemacht werden, ob die Benutzerin bzw. der Benutzer auf ihre bzw. seine Kosten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle vorlegt. Durch die Vorlage eines Untersuchungsberichts können Kontrollanalysen entfallen. Wird eine Untersuchung nach der Annahme der Abfälle erforderlich, kann der Landkreis Göttingen diese auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers vornehmen lassen, wenn diese sie trotz Aufforderung nicht durchführen lässt. Die Kosten werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen auferlegt.

- (5) Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Annahme der Abfälle kann der Landkreis Göttingen die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers gestatten. Die Kosten werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen auferlegt.
- (6) Abfälle, deren Anlieferung nicht zulässig ist, werden zurückgewiesen. Über die Zurückweisung, die im Betriebstagebuch zu dokumentieren ist, ist die Anlagen- und Betriebsführung umgehend zu informieren.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf ihre Kosten abzufahren. Andernfalls tragen die Benutzer die entstehenden Kosten z. B. für die Aufnahme, den Abtransport und eventuell erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen, entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen.

§ 6

Annahmebedingungen

- (1) Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen dürfen gefährliche Abfälle nur mit gültigem Entsorgungsnachweis angeliefert werden. Die auf dem Entsorgungsnachweis genannten Bedingungen müssen eingehalten werden. Für gefährliche Abfälle gemäß AVV⁵ sind Entsorgungsnachweise einschließlich der Analyse elektronisch zu bearbeiten und über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) an den Landkreis Göttingen, Entsorgungsanlage Breitenberg bzw. Dransfeld zu senden. Nach erfolgter Annahmeerklärung und behördlicher Bestätigung durch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) kann die Anlieferung erfolgen (siehe dazu die Merkblätter des Landkreises Göttingen). Die qualifizierte elektronische Signatur ist Voraussetzung für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen.
- (2) Die Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen ist nur innerhalb der Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Jeder Benutzer - ausgenommen private Kleinmengen-Anlieferungen von ungefährlichen Abfällen - hat eine vollständig ausgefüllte und ordnungsgemäß unterschriebene Anlieferungserklärung unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Kleinanliefernde haben Angaben über Art und Herkunft der Abfälle zu machen.
- (5) Die Kantenlänge von Schollenware (z. B. Straßenaufbruch), Fels- und Betonbrocken darf maximal 60 cm betragen, Moniereisen dürfen maximal handbreit aus dem Beton herausragen.
- (6) Staubende Abfälle sind auf Anweisung des Betriebspersonals durch Anfeuchten staubfrei zu halten. Der Landkreis Göttingen kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen.
- (7) Abfälle sind vor Ablagerung durch Entwässerung stichfest zu machen.
- (8) Baum- und Strauchschnitt darf eine Länge von 2,00 m und einen Durchmesser von 30 cm nicht überschreiten.

⁵ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung.

- (9) Zusätzliche Auflagen oder Bedingungen wie z. B. Vorzerkleinerung oder getrennte Anlieferung können bei Bedarf erteilt werden.
- (10) Verunreinigungen der Anlieferungen mit Störstoffen wie z. B. Metalle, Kunststoffe u. ä. sind nicht zulässig. Bei Feststellung solcher Störstoffe bleibt eine Zurückweisung der Abfälle vorbehalten. Entstehende Kosten (Wiederaufladen, Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage) gehen zu Lasten der Anliefernden.
- (11) Die für die Anlieferung benutzten Fahrzeuge (Lkw und Container) müssen durch Netze, Planen oder ähnliches gegen das Verlieren von Abfällen beim Transport gesichert sein.
- (12) Mineralfaserabfälle (Dämmmaterial) sind gemäß dem Merkblatt über die Entsorgung von Dämmmaterial des Landkreises Göttingen anzuliefern (siehe Anlage 1).
- (13) Asbesthaltige Abfälle sind gemäß dem Merkblatt über die Asbestentsorgung im Landkreis Göttingen anzuliefern (siehe Anlage 2).

§ 7

Eigentumserwerb

- (1) Der Eigentumsübergang richtet sich nach den Regelungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung, im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Verhalten auf der Entsorgungsanlage

- (1) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Unbefugte und Personen, die sich den Anweisungen des Personals widersetzen, können durch das Personal vom Gelände verwiesen werden.
- (3) Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen, ohne dass dadurch die Pflicht des Betreibers der Anlage begründet wird, der Benutzerin bzw. dem Benutzer die entstandenen Transportkosten zu erstatten.
- (4) Die Reihenfolge des Abladens wird vom Betriebspersonal vorgegeben.
- (5) Fahrzeuge können vor dem Entleeren darauf geprüft werden, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gemäß der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen sind, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind von den Benutzern einzukalkulieren und werden nicht vom Landkreis Göttingen ersetzt.

- (6) Die Abfälle werden nach der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen sowie ergänzend nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen eingestuft. Sofern sich Differenzen zwischen den Anlieferungspapieren und dem Abfall ergeben, können die angelieferten Abfälle durch das Betriebspersonal in Änderung der Angaben der Anliefernden und/oder der Abfallerzeuger zutreffend deklariert und nach der Abfallart entsprechend eingestuft werden.
- (7) Eigenmächtiges Abladen ist verboten und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.
- (8) Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen sind verboten. Fehlwürfe/Störstoffe sind von den Benutzern zu entfernen und mitzunehmen.
- (9) Auf den Entsorgungsanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (10) Auf dem gesamten Anlagengelände ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.
- (11) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur solange und soweit gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen bzw. für die berechtigten Tätigkeiten erforderlich ist.
- (12) Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt auf dem Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (13) Die Benutzer dürfen nur die ausgewiesenen Verkehrsflächen benutzen.
- (14) Abfallsammelfahrzeuge und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenen Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.
- (15) Die Anliefernden haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (16) Beim Rückwärtsfahren muss von der Fahrerin / dem Fahrer gewährleistet werden, dass der Rückwärtsfahrbereich sicher frei und für sie/ihn einsehbar (Kamera) ist, andernfalls ist ein/e Einweiser/in hinzuzuziehen.

§ 9

Verlassen der Entsorgungsanlage

- (1) Die Fahrzeuge haben nach der Abrechnung/Anlieferung das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (2) Bleiben Fahrzeuge im Bereich der Entsorgungsanlage liegen, haben die Benutzer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.
- (3) Die Benutzer haben eine Verschmutzung der Zufahrtstraßen zu vermeiden. Vom Benutzer zu vertretende Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

§ 10 Verhalten im Gefahrenfall

- (1) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen und ggf. zu sichern. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.
- (3) Das Personal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr umgehend zu unterrichten.

§ 11 Haftung

Die Haftung regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Ergänzungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.

§ 12 Gebühren

Die Benutzer sind verpflichtet, die Gebühren nach der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie der Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen - in den jeweils gültigen Fassungen - zu entrichten, die damit Grundlage für die Bemessung und Abrechnung sind. Die näheren Einzelheiten bezüglich der Zahlungsweise sind der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen zu entnehmen. Die vorgenannten Satzungen können vor Ort eingesehen werden.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der Landkreis Göttingen im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes⁶ und/oder des Niedersächsischen Abfallgesetzes⁷ dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

§ 14 Auskunft

Weitergehende Auskünfte über die Entsorgungsanlagen erteilt der Landkreis Göttingen - Fachbereich Umwelt -, 37070 Göttingen (Tel.: 0551 525 2468 oder 2529).

⁶ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung.

⁷ Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld tritt mit Wirkung vom **01.05.2018** in Kraft. Die Benutzungsordnung ist vor Ort einzusehen und wird auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

Die bisherige Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen Breitenberg (EAB) und Dransfeld (EAD) des Landkreises Göttingen vom 24.09.2015 ist damit gegenstandslos geworden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Göttingen, den 23.04.2018

Landkreis Göttingen
Der Landrat
- Fachbereich Umwelt-
im Auftrage

gez. Schütte

Schütte

- Anlagen:**
- 1. Merkblatt über die Entsorgung von Dämmmaterial des Landkreises Göttingen
 - 2. Merkblatt über die Asbestentsorgung im Landkreis Göttingen